



Landratsamt Lindau (Bodensee) | Postfach 3322 | 88115 Lindau (Bodensee)

-Empfangsbestätigung-

Abwasserverband Rothach
Herrn Verbandsvorsitzender Bürgermeister Ballerstedt o.V.
Sedanstr. 19
88161 Lindenberg

Wasserrecht

Bregenzer Straße 35
88131 Lindau (Bodensee)
Telefon 08382 270-0
www.landkreis-lindau.de

Ansprechpartner

Thomas Vollmer
3. Stock, Zimmer Nr. 321
Telefon 08382 270-712
Telefax 08382 270-404
thomas.vollmer@landkreis-lindau.de

AZ 33-641-53/96

28. Januar 2019

Vollzug der Wassergesetze;

**Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Weihers/
Manzen über ein Regenrückhaltebecken in einen Wiesengraben zum Mühlbach,
auf dem Grundstück Flur Nr. 1187, Gemarkung Lindenberg**

Anlage: 1 Plansatz

1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ballerstedt,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlassen folgenden

B e s c h e i d:

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Abwasserverband Rothach (AVR) –Unternehmer- wird die gehobene Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser über das Regenrückhalte-



Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung
Busverbindung: Stadtbus Linie 3 - Jugendherberge/Limare; RBA Linie 17, 18 und 21 - Jugendherberge/Limare
Bankverbindung: Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

becken in einen verrohrten Wiesengraben zum Mühlbach erteilt. Die Einleitungsstelle liegt auf dem Grundstück Flur Nr. 1187, Gemarkung Lindenberg.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Bereich der Ortsteile Weiher/Manzen.

1.1.3 Plan

Dem Antrag liegen folgende, durch die AGP Ingenieurgesellschaft mbH, Zweigniederlassung Kempten, gefertigten Planunterlagen vom 27.11.2018, zugrunde:

- | | | |
|----|-----------------------|--------------|
| 1. | Erläuterungsbericht | |
| 2. | Eigentümerverzeichnis | |
| 3. | Übersichtskarte | M 1 : 25.000 |
| 4. | Einzugsgebietsplan | M 1 : 5.000 |
| 5. | Lageplan | M 1 : 500 |

Die Unterlagen (ersetzen die Unterlagen vom 12.12.2017) sind am 14.01.2019 vom amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten (Allgäu) geprüft worden und sind mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 28.01.2019 versehen.

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **31.12.2038**.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 1.3.1 Die baulichen Anlagen sind sorgfältig auszuführen und stets in bau- und betriebssicherem Zustand zu erhalten. Bei der Bauausführung sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 1.3.2 Der Unternehmer hat bei einer später im öffentlichen Interesse erforderlichen Änderung am Vorflutgewässer seine Anlagen ggfs. auf eigene Kosten zu verlegen.
- 1.3.3 Dem Unternehmer obliegen die Mehrkosten der Unterhaltung des Vorfluters insoweit, als sie durch die Einleitung bedingt sind.
- 1.3.4 Der Unternehmer haftet für alle Schäden, die auf den Bestand der Entwässerungseinrichtungen (einschl. Ablaufleitung bis zum offenen Graben) zurück zu führen sind.

- 1.3.5 Die Entwässerungsanlage ist in einem guten Unterhaltungszustand zu erhalten. Die Funktionstüchtigkeit ist regelmäßig entsprechend den Regelwerken zu prüfen und sicher zu stellen.
- 1.3.6 Es darf nur Niederschlagswasser in den Vorfluter eingeleitet werden, das nicht durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft verändert und behandlungsbedürftig ist.
- 1.3.7 Der Rückhalteraum muss ein Volumen von mind. 619 m³ aufweisen.
- 1.3.8 Die Drossel im Ablaufschacht ist so einzustellen, dass bis zum Anspringen der Hochwasserentlastung maximal 96 l/s abgegeben werden.
- 1.3.9 Im Rückhaltebecken ist ein Hochwasserüberlauf auf Höhe **722,30 m+NN** mit einer Überlaufbreite von mindestens 1,8 m vorzusehen. Diese muss gewährleisten, dass bei einer Überströmung der Hochwasserentlastung von 10 cm ein Freibord von 0,3 m zur Straße und Bebauung vorhanden ist.
- 1.3.10 Name, Anschrift und Rufnummer des verantwortlichen Betriebsbeauftragten sind den Fischereiberechtigten (bei Verpachtung den Fischwasserpächtern) im Bereich der Einleitungsstelle schriftlich bekannt zu geben.
- 1.3.11 Wenn bei technischen Störungen oder in Notfällen fischschädliche Substanzen in den Vorfluter gelangen, sind die betroffenen Fischereiberechtigten (bei Verpachtung die Fischwasserpächter) unverzüglich zu benachrichtigen.
- 1.3.12 Das eingeleitete Abwasser darf keine für Fische und Fischnährtiere schädlichen Inhaltsstoffe enthalten.
- 1.3.13 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse wie auch im Interesse der Fischerei als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.
- 1.3.14 Das Regenrückhaltebecken einschließlich der Auslaufbauwerke sowie die Einleitung in das Gewässer sind von einem privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft abzunehmen. Das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Lindau umgehend vorzulegen.

Das Verzeichnis der privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) ist unter der Internetadresse des Bayer. Landesamtes für Umwelt www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/doc/01_rbz_liste.pdf zu finden.

Hinweise:

- a) Die gehobene Erlaubnis ist kraft Gesetzes widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).
- b) Inhalts- und Nebenbestimmungen können gem. § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden (gesetzlicher Auflagenvorbehalt).
- c) Der Vorhabenträgerin steht kein Schadensersatz zu, wenn an ihrem Bauwerk Schäden in Folge Hochwasser entstehen.
- d) Vorstehende Auflagen gelten auch für alle Rechtsnachfolger (§ 8 Abs. 4 WHG).
- e) Die Bevölkerung ist über das amtliche Mitteilungsblatt darüber zu informieren, dass im Einzugsbereich der Niederschlagswassereinleitungsstellen der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere das Autowaschen, verboten ist.

2. Kosten

Die Kosten des Verfahrens werden dem Abwasserverband Rothach auferlegt. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von € 500,00 festgesetzt.

Die Auslagen betragen € 135,00 (Gutachten Wasserwirtschaftsamt Kempten) und € 24,32 (PZU´s).

G r ü n d e:

1. Mit Schreiben vom 13.12.2017 (eingegangen am 14.12.2017) und Schreiben vom 06.12.2018 mit den überarbeiteten Planunterlagen (eingegangen am 12.12.2018) beantragte der Abwasserverband Rothach die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Ortsteile Weihers/Manzen über ein Regenrückhaltebecken in eine verrohrten Wiesengraben in den Mühlbach.

Zu dem Vorhaben wurden folgende Stellen/Behörden gehört:

- Wasserwirtschaftsamt Kempten (Allgäu)
- Fachlicher Naturschutz beim Landratsamt Lindau (Bodensee)
- Fischereifachberatung beim Bezirk Schwaben
- Stadt Lindenberg

Demgemäß wird dem Antrag, zum Teil unter gleichzeitigem Vorschlag von Inhalts- und Nebenbestimmungen, zugestimmt.

Die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 09.01.2018 bis 09.02.2018 im Stadtbauamt der Stadt Lindenberg, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Auf die Auslegung und die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen danach, Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen, war durch ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Lindenberg vom 15.02.2018 hingewiesen worden.

2. Die Einleitung des im Bereich Weihers/Manzen anfallenden Niederschlagswassers in den Mühlbach stellt eine Gewässerbenutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz –WHG– dar, die gem. § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Für das Einleiten von Niederschlagswasser konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG erteilt werden, da die Gewässerbenutzung im öffentlichen Interesse liegt.

Die Erlaubnis konnte erteilt werden, da keine zwingenden Ablehnungsgründe nach § 12 WHG vorliegen.

Sonstige Ermessensgründe, die Erlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen im Interesse des Allgemeinwohles oder Dritter abzulehnen oder weitergehend einzuschränken, bestehen nicht.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Sie sind angemessen und zweckmäßig, um Beeinträchtigungen von Belangen Dritter oder des Allgemeinwohles zu vermeiden oder auszugleichen. Sie ergeben sich aus den Stellungnahmen der angehörten Fachbehörden.

Die Befristung der Erlaubnis stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz –BayVwVfG–. Die Befristung auf 20 Jahre berücksichtigt in angemessener Weise Ihr Interesse als Unternehmer an einem ausreichenden Schutz Ihrer Investitionen.

Die Erfordernis der Abnahme durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft ergibt sich aus Art. 61 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Wassergesetz –BayWG–.

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Art. 1 und 2 des Kostengesetzes –KG–. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus Art. 6 KG i.V.m. dem Kostenverzeichnis –KvZ– zum KG, Tarif Nr. 8.IV.0/1.1.4.5.

Es handelt sich hierbei um eine Rahmengebühr von € 100,00 bis € 2.500,00. Hinsichtlich der Bedeutung der Angelegenheit und des Verwaltungsaufwands wird die festgesetzte Gebühr für angemessen gehalten.

Eine Gebührenfreiheit kann nicht gewährt werden, da es sich um ein Vorhaben handelt, das der Abwasserentsorgung dient (Art. 4 Satz 2 KG).

Die Auslagen werden gem. Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Münzberg-Seitz
Bauen und Umwelt